

Geschäftsordnung CDU Dörverden

beschlossen im März 2022

Geschäftsordnung der CDU-Gemeindeverband Dörverden

Im Rahmen der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hannover in Niedersachsen, Kreisverband Verden (Aller) gibt sich der CDU-Gemeindeverband Dörverden folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Anwendung, Abgrenzung

- (1) Der Gemeindeverband Dörverden ist die Gliederung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Gemeinde Dörverden.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Gemeindeverband Dörverden“, Kurzname „CDU Dörverden“ oder „CDU-Gemeindeverband Dörverden“.
- (3) Abgrenzung und Auflösung des Gemeindeverbandes sind Aufgaben des Kreisverbandes.
- (4) Die CDU Dörverden wird nach Außen durch den/die Vorsitzenden vertreten. Zur gerichtlichen Vertretung des CDU-Gemeindeverbandes gelten die übergeordneten satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in der Gemeinde Dörverden.
- (2) Der Gemeindeverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in der Gemeinde. Diese müssen im Einklang mit der geltenden Satzung der CDU im Landkreis Verden, der Landessatzung und des Bundesstatuts stehen.

(3) Mit absoluter Mehrheit kann der Vorstand des Gemeindeverbandes in Personal- und Sachfragen – über die Regelungen in dieser Geschäftsordnung hinaus – Mitgliederbefragungen beschließen. Eine solche Befragung darf jedoch eine Mitgliederversammlung nicht ersetzen.

(4) Der Gemeindeverband stellt Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Dörverden und für den Gemeinderat der Gemeinde Dörverden auf und schlägt Bewerberinnen und Bewerber für die dem Gemeindegebiet zugeordneten Kreistagswahlkreis im Rahmen der Gesetze und Durchführungsbestimmungen der CDU vor.

§ 3 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gemeindeverbandsvorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über alle das Interesse des Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik.
- b) auf Vorschlag des Gemeindeverbandsvorstandes über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die vom Vorstand und die von der Ratsfraktion zu erstattenden Berichte zur Kenntnis.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Gemeindeverbandsvorstandes,
- b) die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer).

Für diese Wahlen steht allen Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von dem/der oder den Vorsitzenden des Gemeindeverbandes mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Woche mit einer 7-tägigen Einladungsfrist einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitgliedschaft unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 5 Der Gemeindeverbandsvorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Gemeindeverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) ein bis zwei Vorsitzende/r,
- b) ein bis zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) die/der Schatzmeister/in,
- d) die/der Schriftführer/in
- e) die/der Medienbeauftragte,
- f) die/der Mitgliederbeauftragte,
- g) ein bis fünf Beisitzer/innen

und als weitere beratende Mitglieder:

- h) kraft Amtes die/der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion,
- i) kraft Amtes die/der hauptamtliche Bürgermeister/in, sofern diese/r der CDU angehört und
- j) kraft Amtes die/der CDU angehörige stellvertretende Bürgermeister/in.
- k) kraft Amtes die aus dem Gemeindeverband gewählten Mitglieder des CDU-Kreis-, Bezirks- oder Landesverbands oder den Organen der Bundespartei
- l) kraft Amtes der/die Vertreter des Landes- oder Bundesparlaments aus der Gemeinde, sofern diese/r der CDU angehört
- m) die vom CDU Gemeindeverbandsvorstand berufenen Ortsbeauftragten für die jeweiligen Ortschaften in der Gemeinde Dörverden

(3) Die/der Mitgliederbeauftragte kann – im Einvernehmen mit dem Statut der CDU Deutschlands – auch mit einem anderen Vorstandsamt gekoppelt werden.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder a) bis f) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

(6) Der Gemeindeverband kann zu sachlichen oder organisatorischen Themen Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder der CDU sein müssen.

§6 Die Vereinigungen

(1) Im Gemeindeverband Dörverden bestehen folgende Vereinigungen, sofern ein amtierender und im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband der Vereinigung gewählter Gemeindeverbandsvorstand existiert:

- a) Junge Union (JU)
- b) Senioren Union (SEN)
- c) Frauen Union (FU)
- d) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- e) Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT)

(2) Die Arbeit der Vereinigungen erfolgt nach eigener Aufgabenstellung selbständig im Rahmen der Kreisvereinigung und der bestehenden Satzungen.

(3) Der CDU-Gemeindeverband unterstützt die Vereinigungen nach Möglichkeiten bei ihrer Arbeit im Gemeindegebiet.

§7 Arbeitskreise

(1) Der Gemeindeverbandsvorstand kann Arbeitskreise zu thematischen/sachlichen oder örtlichen/räumlich begrenzten Themen einrichten.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist grundsätzlich allen Gemeindeverbandsmitgliedern offen. Wenn es die Arbeitsweise erfordert, kann die Teilnehmerzahl durch den Gemeindeverbandsvorstand begrenzt werden oder externe Gäste dazu geladen werden. Im Falle einer Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet der Gemeindeverbandsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wer in den Arbeitskreis entsendet wird.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt – sofern nicht durch den Gemeindeverbandsvorstand bei der Bildung bestimmt – eine/n Vorsitzende/n, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet. Über alle Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Gemeindeverbandsvorstand innerhalb von sieben Tagen nach Beratungstermin zugeleitet werden muss.

§ 8 Schlussvorschriften

In allen durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Fällen gelten Satzungen von Kreis- bzw. Landesverband oder das Statut der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung in direkter oder analoger Anwendung bzw. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen der Geschäftsordnung ungültig sein sollte, treten an deren Stelle die Vorschriften der Satzungen des Kreis- bzw. Landesverbandes bzw. das Statut der CDU Deutschlands oder die gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung wird von einer etwaigen Unwirksamkeit einer Klausel nicht berührt.

Genehmigt durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder im Gemeindeverband am 17. März 2022 und damit in Kraft getreten.